



DIE PERSÖNLICHE HAFTUNG VON VERWALTUNGSRATSMITGLIEDERN

Geschätzte Leserin, geschätzter Leser

Zu einem Verwaltungsratsmitglied gewählt zu werden, ist ehrenvoll, häufig lukrativ und gilt ganz allgemein als Ausdruck beruflichen Erfolgs. Dieses Amt bringt aber nicht nur Rechte mit sich, sondern führt auch zu bestimmten Pflichten und birgt gewisse Risiken. Mit der Aktienrechtsrevision 1992 hat sich eine Verschärfung der Haftbarkeit des Verwaltungsrats ergeben, die auch in anderen Rechtsgebieten, wie beispielsweise im Steuer- und Sozialversicherungsrecht zu rascheren und härteren Sanktionen führt.

Das Bundesgericht hat sich in einem viel beachteten Entscheid im vergangenen Jahr ausführlich zu diesem Thema geäußert (Bundesgerichtsurteil 4A_428/2014 vom 12. Januar 2015, BGE 141 III 112).

Der folgende Text möchte Ihnen aufzeigen, zu welchen Schlüssen das Bundesgericht gekommen ist und zu welchen Konsequenzen seine Erwägungen in der Praxis führen können. Die Ausführungen konzentrieren sich hauptsächlich auf arbeitsrechtlich interessante Aspekte.

Barbara Gutzwiller